



SPORTJUGEND

Regiosportbund Aachen

Jugendordnung der Sportjugend im RegioSportbund Aachen e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Marienstraße 15, D-52249 Eschweiler Telefon: 02403/748850

Präsident: Günter Kuckelkorn info@regiosportbund-aachen.de

Vereinsregister: Aachen 4915

Steuernummer: 202/5706/5003

www.regiosportbund-aachen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen

IBAN: DE74 390500001070758972

SWIFT/BIC: AACSD33XXX



Inhalt

§ 1 Name und rechtliche Stellung	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Ziele und Aufgaben	2
§ 4 Organe	3
§ 5 Jugendtag	3
§ 6 Außerordentlicher Jugendtag	4
§ 7 Sportjugendvorstand.....	4
§ 8 Abstimmung und Wahlen	5
§ 9 Änderungen der Jugendordnung	5

§ 1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Sportjugend im RegioSportBund Aachen e.V. (im Weiteren RSB Aachen genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im RSB Aachen. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
2. Sie wird gebildet durch die Jugenden der Mitgliedsorganisationen des RSB Aachen (Stadt- und Gemeindegemeinschaften sowie der StadtSportBund Aachen) und vertritt als solche die Interessen der jugendlichen Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr in den Mitgliedsorganisationen des RSB einschließlich der gewählten oder berufenen Jugendvertreter innerhalb der Mitgliedsorganisationen.
3. Die Sportjugend im RSB Aachen ist eine Untergliederung des RSB Aachen und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des RSB Aachen. Die Sportjugend RSB Aachen ist steuerrechtlich unselbständig.
4. Der Sitz und die Geschäftsstelle sind identisch mit der Geschäftsstelle des RSB Aachen.

§ 2 Grundsätze

1. Die Sportjugend im RSB Aachen bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Sportjugend im RSB Aachen ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ein.
3. Die Sportjugend im RSB Aachen setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
4. Die Sportjugend im RSB Aachen ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die Sportjugend im RSB Aachen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel eigenständig. Sie fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des RSB Aachen.
2. Die Sportjugend im RSB Aachen engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen
 - a. der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und
 - b. der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
3. Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend im RSB Aachen in folgenden Handlungsfeldern:
 - a. Kinder- und Jugendpolitik,
 - b. Kinder- und Jugendbildung,
 - c. Partizipation und ehrenamtliches Engagement,
 - d. Mitgliederentwicklung,
 - e. Zusammenarbeit mit Vereinen und deren Jugenden, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen,
 - f. Internationale Zusammenarbeit.

4. Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend im RSB Aachen folgende Aufgaben:
 - a. Interessenvertretung der Jugendorganisationen im RSB Aachen
 - b. Beratung, Information und Kommunikation,
 - c. Bildung und Qualifizierung von Mitarbeitern in den Vereinen und deren Jugenden,
 - d. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (Partizipation),
 - e. Politischer Lobbyismus (Jugend-, Sport- und Gesellschaftspolitik),
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern

§ 4 Organe

1. Organe der Sportjugend im RSB Aachen sind:
 - a. der Jugendtag,
 - b. der Sportjugendvorstand.

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der Sportjugend im RSB Aachen. Er besteht aus den gewählten oder berufenen Jugendvertretern der Mitgliedsorganisationen des RSB Aachen sowie den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes. Vom Sportjugendvorstand geladene Personen können als Gäste am Jugendtag teilnehmen.
2. Der ordentliche Jugendtag findet einmal im Jahr statt, in der Regel vor der Mitgliederversammlung des RSB Aachen e.V.. Er wird mindestens vier Wochen vorher vom Sportjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Brief, E-Mail) einberufen.
3. Die Jugendorganisation jeder Mitgliedsorganisation des RSB Aachen hat zwei Stimmen. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Jedes Mitglied des Sportjugendvorstands hat eine nicht übertragbare Stimme.
4. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Der Jugendtag wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Sportjugendvorstands geleitet.
6. Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des RSB Aachen und vom Sportjugendvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag in der Geschäftsstelle der Sportjugend
7. im RSB Aachen schriftlich vorliegen. Eingegangene Anträge werden spätestens 7 Tage vor Beginn des Jugendtages veröffentlicht.
8. Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Arbeit des Sportjugendvorstands,
 - b. Entgegennahme der Berichte und der Finanzmittelverwendung des Sportjugendvorstandes
 - c. Entlastung des Sportjugendvorstandes,
 - d. Wahl des Sportjugendvorstandes,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 Außerordentlicher Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn
 - a. ein mit Zweidrittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Sportjugendvorstandes vorliegt,
 - b. ein Drittel der Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen im RSB der Sportjugend im RSB Aachen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sportjugendvorstand beantragt.
2. Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Sportjugendvorstand

1. Der Sportjugendvorstand muss mindestens bestehen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Jugendsprecher/in
2. Weiterhin können in den Sportjugendvorstand gewählt werden:
 - a. der/die 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. der/die 1. Beisitzer/-in,
 - c. der/die 2. Beisitzer/-in,
3. In den Sportjugendvorstand können gegebenenfalls weitere Mitglieder berufen werden.
4. Die Zusammensetzung des Sportjugendvorstands soll gewährleisten, dass die Diversität junger Menschen im Regiosportbund Aachen abgebildet ist und dass die Hälfte der Mitglieder des Sportjugendvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Jugendsprecher nicht älter als 27 Jahre ist.
5. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
6. Der/Die Vorsitzende des Sportjugendvorstands ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Präsidium des RSB Aachen. Diese Aufgabe kann im Verhinderungsfall an einen Vertreter oder eine Vertreterin delegiert werden.
7. Es können bis zu zwei Beisitzer/-innen in den Sportjugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
8. Die Mitglieder des Sportjugendvorstands werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugendvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer/-innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Werden Ämter im Sportjugendvorstand frei, können diese kommissarisch vom Sportjugendvorstand besetzt werden.
9. Der Sportjugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des RSB Aachen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des RSB Aachen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Präsidium des RSB Aachen verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend im RSB Aachen zufließenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, die Sportjugend im RSB Aachen rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
10. Die Sitzungen des Sportjugendvorstands werden durch den/die Vorsitzenden einberufen und finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendvorstands ist von dem/der Vorsitzenden des Sportjugendvorstands eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

11. Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann der Sportjugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre *Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstands.*

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen bedarf es absoluter Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine schriftliche Wahl beantragt wird. Eine schriftliche Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt. Wählbar sind nur anwesende Personen oder Personen, welche die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen werden, vorher schriftlich bestätigt haben.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Präsidium des RSB Aachen bestätigt worden sind.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung im April 2024 beschlossen und aktualisiert.